

wortung anbefohlen seyn, daß sie hinfort, und von dato an, kein paar Eheleute vertrauen sollen, es habe dann der Bräutigam, er sey vorhin ein junger Gesell oder Wittwer gewesen, von seiner Ampts-Obrigkeit einen beglaubigten Schein und schriftliches Gezeugniß produciret, daß er zum wenigsten sechs Obst-Bäume gepflanzet, und sechs junge Eichen an einem bequemen Orte gepflanzt habe, solte es aber geschehen, daß die Vertrauung zu Winters- oder Sommers-Zeit, da man nicht pflanzen könnte, geschehen müste, und der Bräutigam aus erheblichen Ursachen die Pflanzung vorhero nicht verrichten können, so sol er dennoch dieselbe, nach volzogener Henschrath in dem nächstfolgenden Frühling oder Herbst verrichten, und indessen ein gewisses Pfand ins Ampt niederlegen, welches ihm nicht eher, bis er erweislich gemacht, daß die Pflanzung geschehen, wiedergegeben werden sol. . . .

4. Verordnung vom 16. Okt. 1682. [Mylus V, 2. Abt., S. 25.]

. . . Und verordnen demnach hiemit, daß die Geistliche und von Adel, als deren Stande ohne das nicht gemäß ist, aller Kauffmannschaft und Bürgerlichen Handtierung sich enthalten, und denen Bauern an Korn und anderen nichts abkauffen noch abdringen, vielweniger damit handeln sollen, was sie aber von ihren eigenen Zuwachs, auch Pächten und Einkommen haben, solches stehet ihnen frey zu verkauffen.¹

Zum Andern sollen keine . . . Kauffleute . . . auf den Dörffern, auf dem Lande in Flecken und Dörffern, von den Bauern Korn, Viehe, Wolle, Fellwerck, Häute, Flach, Tallow, Wachs, Butter, Hopffen . . . und andere Waaren, wie sie Namen haben mögen, aufkauffen, noch jemandes ihnen Eisen und anderes zuführen, sondern solches alles soll von den Bauern in Unfern Städten zu Markt gebracht, und verkaufft, auch was sie wiederum benöthiget, allda abgehohlet, und gefauffet werden.² . . .

VII. Kirchenpolitik.

1. Aus dem politischen Testament des Großen Kurfürsten von 1667.³

[Herausg. von Künzel und Haß. S. 44.]

Zu beforderung nun dieses wercks (des Baus der Kirche Gottes), habt Ihr furnehmlich dahin zu sehen, das wan Solche Subiecta von der Reformirten Religion in Eweren Landen Sich befinden, So da qualificirt undt geschickt, fur andere zu denen bedingungen undt officien, zu hoffe undt im

¹ Die Beschränkung der Stände auf bestimmte Berufe wurde erst durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung aufgehoben. ² Durch diese Verbote sollte eine billige Versorgung der Stadtbürger sichergestellt, aber auch eine allzu große Bereicherung einzelner verhindert werden. ³ W. Benßlag, Der Große Kurfürst als evangelischer Charakter. L. Keller, Der Große Kurfürst in seiner Stellung zu Religion und Kirche.